

mäßigen und daher an keine Zeitfrist gebundenen des defensor matrimonii, binnen zehn Tagen . . . vorzukehren.“ Auch die Instructio S. Officii ad Episcopos Orientales n. 25 (Gasparri, IV, 399) erklärt, daß in dem Falle, wo die Partei gegen das Ehenichtigkeitssurteil keine Berufung ergreift, der Defensor zur Appellation verpflichtet ist, wobei es heißt: „Quamvis appellationi interponendae nulli fatales dies vinculi defensori statuti sint, curandum tamen, ut quantocius id fiat.“ Daß für amts-gemäße Appellationen des Defensors die Notfristen nicht gelten, sieht Močnik auch in der Zweckbestimmung derselben. Nach can. 1634, § 1 heben Notfristen *Rechte* auf, nicht Pflichten (perimendis iuribus constituti sunt). Daß der Defensor in Fällen lediglich des Rechtes, nicht der Pflicht, an die Notfrist gebunden ist, sieht der Verfasser auch im can. 1987: Nach einem zweiten Nichtigkeitssurteil *kann* der Defensor eine weitere Appellation einbringen. Sind zehn Tage seit der Urteilsverkündung verfloßen ohne daß eine Appellation angemeldet wurde, so können die Gatten anderweitige Ehen eingehen. Es ist also in diesem Falle (wo nur ein Recht, keine Pflicht vorlag) die Frist von zehn Tagen für den Defensor eine Notfrist.

Die kanonistische Wissenschaft kann dem Verfasser des erwähnten Artikels nur dankbar sein. Freilich ersieht man daraus auch, was schon öfters betont wurde, daß die Bestimmungen des Kodex über den Eheprozeß Lücken aufweisen und man daher auf ältere Bestimmungen zurückgreifen muß. Daher verweisen z. B. die Regulae servandae in processibus super matrimonio rato non consummato vom 7. Mai 1923 in der Formula XXX (Romae typis polygl. pag. 76) für die praktische Durchführung ohne Bedenken auf eine Reihe älterer Instruktionen. Can. 5 und 6 Cod. jur. can. sind deshalb mit einer gewissen Reserve auszulegen. Bei dieser Sachlage wäre es wünschenswert, wenn der Apostolische Stuhl ähnlich wie für Prozesse super rato non consummato eine genaue Instruktion für Eheprozesse erlassen würde.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

III. (Nochmals die Aufsicht des Dechanten über Regular-seelsorger.) Unter diesem Titel veröffentlichte der verdiente Prof. Dr Haring einen Artikel in dieser Zeitschrift (1929, S. 563 ff.). Ich möchte, um keine Kontroverse heraufzubeschwören, nicht auf den Artikel selbst eingehen, sondern nur auf einen Punkt aufmerksam machen. Der Verfasser schreibt S. 564: „Ebenso, meine ich, ist die Bestimmung, daß in der klösterlichen Pfarrkirche vom Bischof bloß der Sakramentsaltar visitiert werden dürfte, gefallen. Can. 344, § 1 sagt: „Ordinariae episcopali visitationi obnoxiae sunt . . . res ac loca pia, quam-

vis exempta, quae intra dioecesis ambitum continentur, nisi probari possit specialem a visitatione exemptionem fuisse ipsis ab Apostolica sede concessam.' Es gibt also keine allgemeine Exemption der loca sacra von der bischöflichen Visitation." So weit Haring.

Hier setzt also der Verfasser loca pia und loca sacra gleich, was in keiner Weise zulässig ist. Denn der Ausdruck „*loca pia*“ ist ein terminus technicus und hat im Kirchenrecht eine ganz umschriebene Bedeutung. „Specificae *loca pia* dicuntur ea loca, quae cultui divino vel aliis piis usibus destinata sunt, sed auctoritate Episcopi non sunt erecta, ut oratoria domestica, hospitalia mere laicalia etc. Nam loca cultui divino destinata et episcopali consecratione vel sacerdotali benedictione dedicata vocantur *loca sacra* seu domus sacrae; loca vero, in quibus misericordiae et pietatis opera exercentur, et auctoritate Episcopi seu Praelati ecclesiastici sunt erecta, specificae dicuntur *loca religiosa* seu religiosae domus (cf. tit. de religiosis domibus etc. X III. 36) ut monasteria, domus regularium, xenodochia, orphanotrophia, confraternitates et alia collegia pia.“ So Ogetti in seiner Synopsis v. loca pia.

Dieser Begriff der „loca pia“ geht durch die ganze kanonistische Literatur; man vgl. Fagnani in cc. 3 u. 4. X. III. 36; Reiffenstuel zum selben Titel; Wernz, Jus Decretalium t. III, n. 195 sq.; Many, de locis sacris, p. 177 ff.; Dec. 248 S. R. R. in Recent. P. 11. Es sei noch hingewiesen auf c. 1. de censibus etc. III. 20. in VI., wo genau Ecclesiae, et alia religiosa et pia loca unterschieden sind; c. 7. de ref. sess. VII. Trid. kennt beneficia ecclesiastica curata, quae cathedralibus, collegiatis seu aliis ecclesiis vel monasteriis, beneficiis seu collegiis aut piis locis quibuscumque unita et annexa reperiuntur; cf. c. 8 de ref. sess. XXII.: habeant (Episcopi) jus visitandi hospitalia, collegia quaecumque ac confraternitates laicorum, etiam quas scholas sive quocumque alio nomine vocant, eleemosynas montis pietatis sive caritatis, et pia loca omnia, quomodocumque nuncupentur; vgl. Raccolta di Concordati (1919) sub verbo: Luoghi pii, Luoghi sacri. Daß in can. 344, § 1 loca pia nicht auf Kirchen der Regularen bezogen werden kann, geht aus § 2 hervor, zumal wenn man noch folgende Kanones zum Vergleiche heranzieht: 126; 497, § 1; 512, § 2, 2^o; 821, § 3; 1001, § 3; 1154; 1261, § 2; 1298; 1489; 1491; 1492.

Statt für das geltende Recht den Autoritätsbeweis anzutreten, verweise ich auf zwei Artikel im Commentarium pro Religiosis, t. IX, p. 235 ssq.: de exemptione Ecclesiarum Regularium a canonica Episcopi visitatione (Fr. Marcellus a P. Jesu O. Carm. D.) und p. 245 ssq.: an jus visitandi domos vel saltem ecclesias Regularium Ordinario loci competat (Petrus Kraemer

O. C. M. I.). Im ersten Artikel interessiert die authentische Erklärung von Gasparri vom 8. April 1924. Der Fall lag also: Ein Bischof ließ durch seinen Delegaten eine exempte Ordenskirche visitieren. Der Provinzial protestierte dagegen. Als der Bischof die Gründe des Provinzials nicht anerkennen wollte, wurden der Kommission für die authentische Kodexinterpretation die vier Fragen dargelegt:

I. *Utrum Ordinarius loci templa Ordinis N. in sua dioecesi existentia modo praedicto (sc. ut ecclesias non exemptas) quinto quoque anno visitare possit.*

Et quatenus negative:

II. *Utrum in casu, quo leges dioecesanae (e. g. synodales) non quidem novam materiam iuxta can. 1261 afferunt, sed solum leges ecclesiasticas urgent, Ordinarius ad visitationem manum apponere possit.*

Et quatenus negative:

III. *Utrum visitatio, de qua in can. 1261, § 2 eodem modo instituenda sit, ac solita quinquennalis visitatio ecclesiarum non exemptarum.*

Et quatenus negative:

IV. *Utrum ad visitationem iuxta can. 1261 § 2 extendi possint responsa S. C. Ep. et Reg. ante novum codicem data, ut nempe Ordinarius visitationis jure in tantum solum generatim utatur, in quantum positivam habent notitiam, leges particulares a se latas in ecclesiis regularium exemptorum non observari.*

Die Antwort lautete: ad primum, secundum, tertium negative, ad quartum affirmative. Da diese Erklärung nicht veröffentlicht wurde, gilt sinngemäß can. 17, § 2: „interpretatio authentica, si verba legis in se certa declaret tantum, promulgatione non eget.“

Aus dem Gesagten dürfte wohl hervorgehen, daß unter „loca pia“ des can. 344, § 1 die exempten Klosterkirchen niemals verstanden werden können.

Rom, St. Anselm.

P. Gerhard Oesterle O. S. B.

*

Zu den interessanten Ausführungen habe ich Folgendes zu bemerken: Ich habe in meinem Artikel in Theol.-prakt. Quartalschrift 1929, 563—566 nur die Frage behandelt, inwieweit Regularseelsorger und Kirchen der Regularen, die zugleich Pfarrkirchen sind, der bischöflichen Visitation unterstehen. Hiebei wurde von can. 631, § 1 ausgegangen, daß die Regularseelsorger der bischöflichen Visitation unterliegen „regulari observantia unice excepta“. Bei Erklärung dieses letzten Ausdrucks wurde die Konstitution Benedikt XIV., Firmandis, 6. November 1744

(Gasparri, Fontes, I, 855 ff.) herangezogen. In § 7 heißt es, daß der Bischof bei Visitation der Regularpfarrkirche untersuchen dürfe: Sakramentsaltar, Tabernakel, Taufstein, Beichtstuhl, Predigtstuhl, die Sakristei, die Paramentenkammer, den Aufbewahrungsort für kirchliche Gerätschaften, Friedhof, Glockenturm, die heiligen Geräte (Kelche, Ölbehältnisse), Tauf- und Weihwasserbecken. Hieran habe ich nur den Zweifel geknüpft, ob die Verfügung, daß der Bischof in Regularpfarrkirchen bloß den Sakramentsaltar (nicht die übrigen Altäre) visitieren dürfe, heute noch zu Recht bestehe. Zur Begründung dieses Zweifels berief ich mich auf can. 344, § 1, wonach *pia loca quamvis exempta* der bischöflichen Visitation unterliegen; ferner auf can. 1261, wonach der Ordinarius auch exempte Kirchen der Diözesen bezüglich Einhaltung von liturgischen Diözesanvorschriften visitieren darf. Mein gelehrter Gegner weist nun in überzeugender Weise nach, daß unter *loca pia exempta* nicht die exempten Klosterkirchen zu verstehen sind. Ich muß also in loyaler Weise dieses Argument fallen lassen. Hinsichtlich des von mir angeführten can. 1261 verweist mein geschätzter Gegner auf eine nicht veröffentlichte Entscheidung der päpstlichen Kodex-Auslegekommission, wonach der Ordinarius eine Visitation der exempten Klosterkirchen (bei der *Fünffjahr*-Visitation) nur vornehmen soll, wenn er positive Kenntnis von der Nichteinhaltung liturgischer Diözesanvorschriften hat. Ich vermute hierin eine beschränkende Auslegung des can. 512, § 2, n. 2: „(Ordinarius quinto quoque anno visitare debet:) singulas domos congregationis clericalis juris pontificii etiam exemptae in iis, quae pertinent ad *ecclesiam*, sacramentum, oratorium publicum, sedem ad sacramentum poenitentiae.“ Beschränkend nenne ich die Erklärung, weil der Wortlaut nicht so verstanden werden *mußte*. Nicht beziehen möchte ich diese Erklärung auf das im can. 343 festgelegte allgemeine Visitationsrecht des Bischofs, das ja regelmäßig alljährlich (*quotannis*) stattfinden soll und das nach can. 631, § 1 unstrittig auch auf die Regularpfarren sich erstreckt. Noch wichtiger aber ist folgende Erwägung: Hätte die erwähnte Entscheidung eine allgemeine, auch für Regularpfarrkirchen geltende Bedeutung, dann dürfte der Bischof die Pfarrkirchen, die zugleich Klosterkirchen sind, nur visitieren, wenn er sichere Kunde hat, daß dort Diözesanvorschriften verletzt werden. Auch die oben aufgeführten, von Benedikt XIV. in der Konstitution *Firmandis* den Bischöfen garantierten Visitationsrechte wären kassiert, was nicht bloß mit der Praxis im Widerspruch steht, sondern einer gewaltsamen Interpretation des can. 631, § 1 („*subest immediate omnimodae jurisdictioni, visitationi . . . Ordinarii loci . . . regulari observantia unice excepta*“) gleichkäme.

Die Ausführungen zeigen, daß die Exemptionsfrage auch heute noch eine verwickelte ist. Zum Glück ist unser Zeitalter zu nüchtern, als daß die mittelalterlichen Kämpfe, die selbst in den Gesetzessammlungen (Klementinen lib. 5, Tit. 6 und 7: *De excessibus praelatorum et privilegiatorum*) ihren Niederschlag gefunden haben, sich wiederholen. Aber da optima fide die Diözesanregierung in Einzelfällen mit Exempten in eine für beide Teile peinliche Kollision geraten kann, so wäre eine womöglich authentische Zusammenstellung der Exemptionsberechtigungen wünschenswert. Der Kodex bietet kein vollständig erschöpfendes Material.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

IV. (**Sanation von Klostersgelübden.**) In einer Frauenkongregation wurde von einer Reihe von Schwestern die dauernde Profeß einige Tage vor Ablauf des gesetzlichen Trienniums abgelegt. Frage: Gilt die Profeß? Nach can. 577, § 2 können die Vorgesetzten gestatten, daß die Erneuerung der *zeitlichen* Gelübde einen Monat vor Ablauf der Profeßzeit statfinde. Eine analoge Vollmacht für die Ablegung der dauernden Gelübde ist im Kodex nicht gegeben. Vielmehr sagt can. 574, daß den dauernden Gelübden eine *professio ad triennium valitura* vorangehen muß und bestimmt can. 575, § 1, daß die dauernde Profeß erst nach Ablauf der zeitlichen Profeß (*exacto professionis temporariae tempore*) abgelegt werden darf. Im vorliegenden Falle wurde um Sanation der vorzeitig abgelegten Gelübde beim Apostolischen Stuhl angesucht. Dieselbe wurde gewährt mit dem Auftrage, den Vollzug im Professionsbuch anzumerken.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

V. (**Zu can. 574: Ort der ersten Profeß.**) Verschiedene Kirchenrechtler lehren, daß die Ordensgelübde ungültig sind, wenn sie das erste Mal, d. h. also am Schluß des Noviziats außerhalb des Noviziatshauses abgelegt werden. Dem wurde in der Theol.-prakt. Quartalschrift auf S. 364—366 mit Recht widersprochen. Folgendes mag als weiterer Beleg dazu dienen.

Die Satzungen der Pallottiner, die von der Religiosenkongregation am 2. März 1922 neu genehmigt wurden, sagen absichtlich über den *Ort der ersten Profeß*: „*Prima vero (professio) fiat in domo noviciatus, nisi novicius alibi degat*“ (Nr. 73). Es ist daher klar, daß die Religiosenkongregation den Ort im can. 574, § 1 nicht als wesentlich ansieht. Dieser Satz war nämlich eigens beigefügt worden, um jeden Zweifel an der Gültigkeit der ersten Profeß auszuschließen, so oft sie außerhalb des Noviziatshauses gemacht wird.

Limburg (Lahn), Missionshaus. Dr Franz Hecht P. S. M.